



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

12. Jahrgang

Potsdam, den 29. August 2001

Nummer 35

Inhalt	Seite
Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung über die Gewährung von Prämien für die Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht	590
Ministerium für Wirtschaft	
Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG)	591
Ministerium des Innern	
Änderung des Standesamtsbezirks Pinnow (Amt Oder-Welse) (Landkreis Uckermark)	591
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 35/2001	

**Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung über
die Gewährung von Prämien für die Förderung
von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen
in der Tierzucht**

Vom 1. August 2001

1. Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Vorschriften zu §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit dem Tierzuchtgesetz vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 142) und dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor der Kommission vom 1. Februar 2000 (ABl. EG Nr. C 28 S. 2) aus Landesmitteln eine pauschale Förderung in Form einer Prämie für die Durchführung von Leistungsprüfungen in der Tierzucht.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung kann unter den verschiedenen Fördertatbeständen (Maßnahmebereichen) Prioritäten setzen, um Antragsvolumen und zur Verfügung stehende Haushaltsmittel aufeinander abzustimmen.

Inhalt der Förderung (Maßnahmebereiche):

Leistungsprüfungen bei landwirtschaftlichen Nutztieren und weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierzucht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind

- Tests zur Bestimmung der genetischen Qualität oder der Leistungsmerkmale der Tiere,
- zuschussfähige Kosten für die Einführung innovativer Zuchtverfahren oder -praktiken,
- Kosten, die durch die Haltung einzelner männlicher, in Zuchtbüchern eingetragener Zuchttiere von hoher genetischer Qualität entstehen,
- das Anlegen und Führen von Zuchtbüchern.

3. Empfänger für die Zahlung einer Förderung in Form einer Prämie

Anerkannte Zuchtorganisationen (§ 7 des Tierzuchtgesetzes), Leistungsprüfungseinrichtungen oder Vereine, die ihren Sitz im Land Brandenburg haben, und der Fleischrindzuchtverband Berlin-Brandenburg-Mecklenburg/Vorpommern e. V.

4. Voraussetzungen für die Zahlung einer Förderung in Form einer Prämie

Der Empfänger einer Prämie muss der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung in Form einer Prämie

Die Prämie wird als Pauschalbetrag gewährt. Sie orientiert sich im Einzelnen am öffentlichen Interesse der Maßnahme, richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln und darf die Fördersätze laut Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor der Kommission vom 1. Februar 2000 nach Ziffer 15 nicht übersteigen.

6. Sonstige Nebenbestimmungen

Die Durchführung der Leistungsprüfung ist eine fortlaufende Aufgabe. Die Prämienzahlung erfolgt nach Kalenderjahren und ist den jeweiligen Maßnahmen der Tierzucht angepaßt.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung einzureichen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Prämie wird auf schriftliche Anforderung ausgezahlt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss der Maßnahme hat der Empfänger der Prämie der Bewilligungsbehörde einen vereinfachten Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung mit einem Sachbericht (Effizienznachweis) vorzulegen.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2001 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Tierzucht bei den Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd vom 7. Oktober 1993 (ABl. S. 1630) außer Kraft.

Änderung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
Vom 31. Juli 2001

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) vom 31. Mai 2001 (ABl. S. 479) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„5.2 Die Höhe der Förderung beträgt für die Inanspruchnahme

5.2.1 des Coaching bis zu 90 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 2.600 EUR (oder in DM entsprechend), wobei mehrere voneinander abgrenzbare Vorhaben eines KMU gefördert werden können (Mehrfachförderung),

5.2.2 eines Lotsendienstes zusätzlich bis zu 90 % der tatsächlich entstandenen förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 300 EUR (oder in DM entsprechend). Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.“

2. Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Änderung des Standesamtsbezirks Pinnow (Amt Oder-Welse) (Landkreis Uckermark)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 17. August 2001

Nach der Eingliederung der Gemeinden Criewen und Zützen in die Stadt Schwedt/Oder umfasst der Standesamtsbezirk Pinnow des Amtes Oder-Welse mit Wirkung vom 1. August 2001 die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Felchow, Flemsdorf, Fredersdorf, Golm, Grünow, Landin, Pinnow, Schöneberg, Schönermark, Schönnow, Stendell, Welsebruch und Zichow.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg
